

Programminformation

Innovationen

Eine dauerhaft wettbewerbsfähige Agrarwirtschaft ist auf Innovationen angewiesen. Das bei der Rentenbank gebildete Zweckvermögen des Bundes dient der Finanzierung von Innovationen in der Landwirtschaft und den vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereichen.

ALLGEMEINER HINWEIS

Grundlage der Förderung sind die Richtlinien des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Die Richtlinie finden Sie im Internet unter www.rentenbank.de.

WER WIRD GEFÖRDERT?

Es werden „**kleine und mittlere Unternehmen**“ (**KMU**) im Sinne der Definition der EU-Kommission gefördert. Dies sind Betriebe mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen € oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen €. Die genauen KMU-Kriterien finden Sie in unserem Merkblatt „**KMU**“ unter www.rentenbank.de.

Es werden **Forschungseinrichtungen** im Sinne der Definition der EU-Kommission gefördert (Artikel 30 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008).

WAS WIRD GEFÖRDERT?

• **Die Markt- und Praxiseinführung von Innovationen**

Hierzu zählen Modellvorhaben aus den Bereichen Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Auch innovative landwirtschaftsnahe Investitionen im ländlichen Raum können gefördert werden. Die Vorhaben sollten sich durch Ihren Innovationsgrad und ihre Beispielhaftigkeit vom Stand der Technik sowie bestehenden organisatorischen, absatzwirtschaftlichen oder finanzierungstechnischen Standards abheben.

• **Die Förderung experimenteller Entwicklungsvorhaben**

Hierzu gehören die Umsetzung von Erkenntnissen der industriellen oder universitären Forschung in neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen. Auch die konzeptionelle Planung und der Entwurf von alternativen Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen sowie Studien zur technischen Durchführbarkeit sind förderfähig. Dies beinhaltet auch die Schaffung eines ersten, nicht zur kommerziellen Nutzung geeigneten Prototyps sowie erste Demonstrations- und Pilotprojekte.

ART DER FÖRDERUNG

- Die Förderung der Markt- und Praxiseinführung wird als Darlehen unter Einschaltung der Hausbank des Zuwendungsempfängers gewährt. Das Darlehen kann bis zu 100 % der förderungsfähigen Ausgaben betragen und mit einem, gegenüber dem Kapitalmarkt um bis zu 5 % p.a. günstigeren Sollzinssatz, für den Endkreditnehmer ausgereicht werden. Es ist ein Mindestsollzinssatz von 1,50 % p.a. zu leisten. Die Laufzeit des Darlehens wird der Investition angepasst und beträgt maximal 20 Jahre. Das Darlehen ist banküblich zu besichern.
- Die Förderung experimenteller Entwicklungsvorhaben erfolgt durch einen Zuschuss. Studien können bei KMU mit bis zu 50 % und bei Forschungseinrichtungen mit bis zu 100 % gefördert werden. Andere Kosten, wie z.B. die Erstellung eines Prototyps können bei mittleren Unternehmen mit bis zu 35 %, bei kleinen Unternehmen mit bis zu 45 % und bei Forschungseinrichtungen mit bis zu 100 % gefördert werden.

ANTRAGSTELLUNG

Die Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Für die Förderung aus dem Programmteil **Markt- und Praxiseinführung** ist das Antragsformular der Rentenbank zu verwenden. Die Förderung wird vom Antragsteller über das von ihm gewählte Kreditinstitut bei der Rentenbank beantragt. Die Antragsunterlagen mit weitergehenden Informationen und der Richtlinie finden Sie im Internet unter www.rentenbank.de. Die Förderung der **experimentellen Entwicklungsvorhaben** ist formlos bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung oder beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu beantragen. Der Antrag ist in Kopie an die Rentenbank zu senden.

KOMBINATION MIT ANDEREN ÖFFENTLICHEN FÖRDERPROGRAMMEN (KUMULIERUNG)

Eine Kumulierung mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme ist möglich, sofern und soweit hierbei die beihilferechtlichen Höchstgrenzen nicht überschritten werden.

GÜLTIGKEIT

Die Richtlinien für die Innovationsförderung aus Mitteln des Zweckvermögens sind gültig bis zum 30.06.2014.

ANSPRECHPARTNER

Markt- und Praxiseinführung: Rentenbank, Herr Strobel 069/2107-244, Herr Francken 069/2107-284.

Vorwettbewerbliche Entwicklung: Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Projektgruppe Innovationsförderung, Herr Gayl 0228/99-6845-3260 oder Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 414, Herr Engelmann 0228/99-529-4135.